Landkreis Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0296-2026/DaDi**

Fachbereich: 541 - Zuwanderung und Flüchtlinge

Beteiligungen:
230 - Finanz- und Rechnungswesen, Kasse
240 - Recht
241 - Kommunalaufsicht
250 - Revision
52 - Jobcenterleitung
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 03. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16) und §§ 1,2,3,4,9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 6 Abs. Satz i Vm § 7a Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 4 und 10 geändert, §§ 2, 5 und 6 neu gefasst sowie § 7a neu eingefügt durch Gesetz vom 3. September 2026 (GVBl. 2026 Nr. 54) (AusAufnG HE) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am xxx folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes und § 1 AusAufnG HE (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 wird wie folgt abgeändert:

(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) und §1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG HE) betreibt der Landkreis Darmstadt-Dieburg als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG, § 4 Abs 1 Satz 2 AusAufnG HE) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.

(2) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG; § 4 Abs. 2 AusAufnG HE) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.

(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG; § 4 Abs. 2 S. 2 AusAufnG HE). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG, § 4 Abs.1 Satz 3 AusAufnG HE). Das Nähere über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses und dessen Beendigung regelt eine Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zum Nutzungsverhältnis (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LAufnG; § 7a AusAufnG HE).

(4) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG und § 6 Abs. 1 Satz 1 AusAufnG HE, die von der ministeriellen Rechtsverordnung abweichen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG; § 6 Abs. 2 AusAufnG HE).

§ 2 Abs. 2a wird neu eingefügt und Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

(2a) Abweichend von Abs. 2 Satz 5 sind bei Personen gem. § 1 AusAufnG HE Gebühren für den laufenden Monat jeweils am letzten Tag und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sofort fällig.

(4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Darmstadt-Dieburg unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG; § 7 Abs. 2 AusAufnG HE) und damit die Gebührenschuld.

§ 3 wird wie folgt abgeändert:

(1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAufnG, § 6 Abs. 3 Satz 1 AusAufnG HE). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).

(2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft 538,- Euro.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

(1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAufnG und § 6 Abs. 4 S. 1 AusAufnG HE gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen und Vermögen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des

Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Gebührenhöhe im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft in Fällen des Abs. 1 (Geflüchtete und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit eigenem Einkommen über dem jeweiligen Regelbedarf) 410,- Euro.

§ 5 wird wie folgt abgeändert:

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAufnG; § 6 Abs 3 Nr. 2 AusAufnG HE).

Artikel 2:

Die weiteren Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung) vom 12.11.2025 bleiben bestehen.

Artikel 3:

Diese Satzung zur 1. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung des Landkreis Darmstadt-Dieburg tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Begründung:

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, welches zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, welches am 01.01.2027 in Kraft tritt, wird es den Landkreisen durch die enthaltene Satzungsermächtigung ermöglicht, für die Gemeinschaftsunterkünfte in einer Gebührensatzung kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die umfangreich durchgeführte Kostenermittlung gem. § 10 KAG hat ergeben, dass die Gebührenhöhe angehoben werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.05.03.01
Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2026	2027	2028
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	**2026**	**2027**	**2028**
Sachkonto: 5110000	0,00 EUR	630.000,00 EUR	0,00 EUR

Anlagen:

- Synopse - Unterbringungsgebührensatzung LaDaDi 2026
- Unterbringungsgebührensatzung zum 01.01.2027